

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Drucksachen 15/26, 15/77, 15/91 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 783. Sitzung am 29. November 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung

Das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist – auch in Zusammenschau mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – nicht geeignet, den deutschen Arbeitsmarkt grundlegend zu reformieren und die Bedingungen für mehr Beschäftigung in Deutschland entscheidend zu verbessern.

Die wenigen positiven Ansätze, wie z. B. die beschleunigte Vermittlung von Arbeitslosen, beschränken sich auf einen verbesserten Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Die beiden Gesetze leisten insgesamt keinen positiven Beitrag zur notwendigen strukturellen Reform des Arbeitsmarktes in Deutschland. In wesentlichen Punkten verschlechtert die gesetzliche Ausgestaltung der Hartz-Vorschläge die Rahmenbedingungen für Beschäftigung.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die viel zu hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland nur durch ein Bündel von abgestimmten Maßnahmen der Wirtschafts-, Finanz-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Ordnungspolitik nachhaltig verringert werden kann. Die Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (Hartz-Kommission) zielen vorrangig auf eine effizientere Arbeitsvermittlung ab, sie sind jedoch ungeeignet, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Eine grundlegende Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in Deutschland setzt über die Intensivierung der Vermittlung weitere Maßnahmen voraus, die eine Stärkung der Wachstumskräfte in Deutschland bewirken. Das vom Sachverständigenrat vorgelegte 20-Punkte-Programm enthält dafür wichtige Anhaltspunkte, die bei der Überarbeitung der vorgelegten Gesetze zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen sind die dem Gesetz zugrunde liegenden Kostenprognosen insgesamt unrealistisch, insbesondere sind die prognostizierten Entlastungswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht zu erwarten; die unrealistischen Kostenprognosen sind durch eine realistische Einschätzung der Gesamtlage zu ersetzen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ grundlegend zu überarbeiten ist.

a) Brückengeld für ältere Arbeitnehmer

Der Bundesrat sieht die Einführung des Brückengeldes für ältere Arbeitnehmer über 55 Jahre sehr kritisch, da dadurch die Frühverrentung gefördert wird. Dies führt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Sozialversicherungssysteme. Vor diesem Hintergrund wird die Frage der Finanzierbarkeit des Brückengeldes im Gesetz nicht hinreichend dargelegt. Vielmehr wären angesichts der demografischen Entwicklung gezielte Wiedereingliederungsmaßnahmen erforderlich, um die Erwerbstätigenquote der über 50-jährigen zu steigern. Wie die Einführung der Personal-Service-Agenturen (PSA) dient auch die Einführung des Brückengeldes hauptsächlich einer Schönung der Arbeitslosenstatistik, da die Empfänger von Brückengeld nicht mehr zur Gruppe der Arbeitslosen gezählt werden.

b) Ich-AG (Existenzgründungszuschuss)

Der Abbau der Schwarzarbeit und die Förderung der Gründung einer selbständigen Existenz sind wichtige Anliegen um den desolaten Arbeitsmarkt zu reformieren.

Der Bundesrat sieht die Ausgestaltung der Ich-AGs allerdings äußerst kritisch.

Die Regelung wird zu einem Verdrängungswettbewerb im kleinen Handwerk führen und so Existenzen vernichten. Arbeitsplätze im Mittelstand werden verloren gehen.

Der Bundesrat sieht zudem eine beträchtliche Missbrauchsgefahr durch eventuelle Umwandlungen bisher voll steuerpflichtiger Tätigkeiten. Personen, die ansonsten eine reguläre, nicht bezuschusste Tätigkeit aufgenommen hätten, werden in die „Scheinselbstständigkeit“ der Ich-AGs abwandern.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass in erster Linie echte Selbständigkeit gefördert werden muss und kein künstlicher Arbeitsmarkt konstruiert werden darf, der ohne massive Subventionierungen nicht existieren könnte. Der richtige Weg wäre, die Regelungen, wie sie durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 eingeführt wurden, zurückzunehmen und durch solche zu ersetzen, die zu einer angemessenen Abgrenzung zwischen der Sphäre der sozialrechtlichen Absicherung auf der einen Seite und der unternehmerischen Entfaltung, aber auch des unternehmerischen Risikos, auf der anderen Seite führen.

Bei der Einführung der „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ handelt es sich letztlich um Existenzgründungszuschüsse für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit beenden und sich selbständig machen; diese Regelungen sind so auszugestalten, dass Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten sonstiger Existenzgründer und zu Lasten bestehender Betriebe, insbesondere des Handwerks, vermieden werden.

Insbesondere sollte die gesetzliche Definition einer selbständigen Tätigkeit im SGB IV grundlegend überarbeitet werden. Dabei müssen Hemmnisse für Existenzgründungen, die durch die Regelungen zur so genannten Scheinselbstständigkeit im Jahr 1999 eingeführt worden sind, beseitigt werden. Grundsätzlich muss künftig gelten, dass Selbständige auch sozialversicherungsrechtlich als selbständig eingestuft werden. Der Sonderregelung des § 7 Abs. 5 SGB IV für Personen, die im Rahmen einer „Ich-AG“ tätig sind, bedarf es dann nicht mehr.

c) Mini-Jobs/Niedriglohnbereich

Das vorgesehene Modell schöpft nur einen kleinen Teil des Beschäftigungspotentials im Bereich der geringfügigen Beschäftigung aus. Im Bereich über 500 Euro setzt die Abgabenlast sofort voll ein. Die Ausgestaltung ist zu bürokratisch.

Die Zulassung von Mini-Jobs mit einem Einkommen von bis zu 500 Euro/Monat nur im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen greift zu kurz; anzustreben ist eine Ausweitung dieser Regelung auf den gesamten Niedriglohnbereich.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Einkommensbereich zwischen 500 und 800 Euro sollen abgestufte Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen eingeführt werden.

d) Der neu eingefügte § 35a EStG ist grundlegend zu überarbeiten, um wirksame steuerliche Anreize für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen zu erreichen.

Die Möglichkeiten zur Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer sind nicht ausreichend.

Der Bundesrat hat bereits am 22. Juni 2001 in der „Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung neuer Arbeitspltze in hauswirtschaftlichen Dienstleistungsagenturen“ (Bundesratsdrucksache 380/01 – Beschluss) die Bundesregierung aufgefordert, alsbald eine Regelung vorzulegen, mit der durch steuerliche Manahmen die Inanspruchnahme von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen ber Agenturen wirksam verbessert wird. Zudem sollen damit positive Arbeitsmarkteffekte durch die Schaffung zustzlicher sozialversicherungspflichtiger Arbeitspltze – auch im Hinblick auf die Bekmpfung der Schwarzarbeit – erzielt werden.

Im Bericht der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz-Vorschge“) wird vorgeschlagen: „Deshalb wird Privathaushalten fr die Beauftragung von haushaltsnahen Dienstleistungen die Mglichkeit des Abzugs von der Steuerschuld eingerumt. Der Abzug von der Steuerschuld muss so bemessen sein, dass sich Schwarzarbeit fr den nachfragenden Haushalt nicht mehr lohnt. Der Steuerabzug gilt u. a. fr die Beschftigung von Mini-Jobs, regulr sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sowie fr die Beauftragung von Ich-AGs und Dienstleistungsagenturen/Unternehmen im privaten Haushalt. Hierzu wird ein unbrokratisches Verfahren angewandt. Fr Einkommensschwache und Rentenhaushalte ist die Einfhrung einer steuerlichen Gutschrift zu prfen.“

Dieser Forderung trgt die Neuregelung des  35a EStG nicht Rechnung.

e) Job-Center

Der Bundesrat stellt fest, dass die Regelungen zum „Job-Center“ weiter hinter den Vorstellungen der Hartz-Kommission als „Neues Arbeitsamt“ zurckbleiben.

Die Job-Center sind in der Ausgestaltung bloe Gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsmtern und Sozialmtern. Notwendig wre es auerdem, auch schon fr die Gemeinsame Anlaufstelle die Kostenfrage zu regeln. Der Bundesrat hat bereits weitergehende Vorstellungen ber die Ausgestaltung und Ttigkeit von Job-Centern im „Offensiv-Gesetz“ dargelegt (Bundesratsdrucksache 52/02), die aufgegriffen werden sollten.

- f)  428 SGB III ist einer der gravierendsten Fehlanreize zur Frhverrentung. Die Inanspruchnahme des  428 SGB III hat seit Anfang 2001 drastisch zugenommen. Im Oktober 2002 haben von dieser Vorschrift bundesweit mehr als 300 000 Personen Gebrauch gemacht. Damit ist fr die kommenden Jahre eine neue Frhverrentungswelle vorprogrammiert, welche die finanziellen Verhltnisse der Rentenversicherung schwer belasten wird. Sie wird zu einem weiteren Anstieg der Rentenbeitrge und der Arbeitskosten fhren.

Angesichts der demografischen Entwicklung ist es dringend notwendig, das tatschliche Renteneintrittsalter, das gegenwrtig im Durchschnitt bei ca. 60 Jahren liegt, dem gesetzlichen Renteneintrittsalter von 65 Jahren anzunhern. Eine Beibehaltung des  428 SGB III wrde dieses Ziel massiv konterkarieren.

Auerdem wre eine Beibehaltung des  428 SGB III ein massiver Versto gegen die Generationengerechtigkeit. Denn mit dieser Vorschrift wird das frhzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt subventioniert, was die aktiven Beitragszahler finanzieren mssen, ohne selbst Aussichten zu haben, zu einem spteren Zeitpunkt in den Genuss dieser Frhrentensubvention zu kommen. Denn es ist bereits heute offenkundig, dass eine langfristige Beibehaltung des  428 SGB III mangels Finanzierbarkeit nicht mglich ist.

Schlielich trgt  428 SGB III zu einem Anstieg der Schwarzarbeit bei, weil angenommen werden muss, dass zahlreiche erwerbsfhige Leistungsbezieher die erhaltenen Leistungen mittels einer Ttigkeit in der Schattenwirtschaft aufbessern.

Um die Fortsetzung dieser dramatischen Fehlentwicklungen zu verhindern, muss  428 SGB III umgehend gestrichen werden.

- g) Artikel 9 des Gesetzes (nderung des Berufsbildungsgesetzes) geht in seinen Detailregelungen ber das Notwendige hinaus.

Zur Definition des begünstigten Personenkreises sollte der Entwicklungsstand der Personen maßgebend sein. Eine weitere, möglicherweise diskriminierende Festlegung von Benachteiligungen, wie „lernbeeinträchtigt“ sollte unterbleiben.

Die sozialpädagogische Betreuung (§ 50 Abs. 2 BBiG) sollte nicht zwingend erforderlich sein; ferner ist die Kostentragung zu regeln. Qualifizierungsbausteine (§ 51 BBiG) dürfen nicht zu einer Aushebelung des dualen Berufsausbildungssystems führen.

- h) Artikel 10 des Gesetzes (Änderung der Handwerksordnung) ist zu streichen. Die vorgesehene Einfügung wäre systemwidrig; die Gesetzesbegründung ist nicht zutreffend.